

Dieser Beitrag ist in ähnlicher Form erschienen in Skibb, D. (2017): Backstop oder Fronstop – Auswirkungen einer aufsichtlichen Leverage-Ratio auf die Adressrisikoneigung regionaler Sparkassen in Weser-Ems, Hilligweg, G./ Kirspe, M./ Kirstges, T./ Kull, S./ Schmoll, E. (Hrsg): Jahresband 2017 des Fachbereichs Wirtschaft – Gesammelte Erkenntnisse aus Lehre und Forschung, S. 237-256, ISBN 978-3-643-13815-6.

David Skibb

Backstop oder Frontstop – Auswirkungen einer aufsichtlichen Leverage Ratio auf die Adressrisikoneigung regionaler Sparkassen in Weser-Ems

1 Einleitung

Im Zuge der durch die Finanzkrise 2007/2008 aufgedeckten regulatorischen Unzulänglichkeiten sind Anpassungen durch das Reformpaket Basel III am internationalen Regulierungsrahmen vorgenommen worden. Die Anpassungen von Liquiditäts-, Refinanzierungs- und Eigenmittelvorgaben betreffen die gesamte Finanzbranche, sie sind also nicht nur auf systemrelevante und große Kreditinstitute ausgerichtet. Als Bestandteil der Eigenmittelvorgaben beinhaltet Basel III erstmalig eine aufsichtlich vorgeschriebene risikoinensitive Eigenkapitalquote, auch als Leverage Ratio bezeichnet, welche bei verbindlicher Übernahme in das europäische Regelwerk Capital Requirements Regulation (CRR) und Capital Requirements Directive IV (CRD IV) auch Einfluss auf die regionalen Sparkassen in der Region Weser-Ems nehmen würde.

Die Leverage Ratio schreibt eine Höchstverschuldung vor und soll Schwächen der Regulierung adressieren, welche im Rahmen der Finanzkrise wirkten. „So soll die Leverage Ratio zum einen der im Grundsatz zyklischen Wirkung risikobasierter Eigenkapitalanforderungen entgegenwirken. Zum anderen soll die ergänzende risikoinensitive Leverage Ratio Schwächen risikobasierter Eigenkapitalanforderungen ausgleichen (sog. Backstop-Funktion).“¹ In der Literatur wird die Leverage Ratio u. a. dahingehend kritisiert, dass sie für viele Kreditinstitute in der

¹ Deutsche Bundesbank (2017).

Praxis nicht über eine Backstop-Funktion die Verschuldung begrenzen würde, sondern als Frontstop-Regel Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Institute haben würde. Hierdurch würde sie die risikosensitiven Eigenkapitalanforderungen aushebeln und gleichzeitig Anreize zur Risikoerhöhung geben, vor allem für Kreditinstitute, welche Aktiva mit einem geringen Risikogewicht halten.

Bisherige Analysen zur Leverage Ratio fokussieren sich primär auf große bzw. systemrelevante Kreditinstitute. Für kleine und mittlere Unternehmen sowie private Haushalte haben jedoch gerade kleine, regionale Kreditinstitute eine besondere Bedeutung, da sie wesentlich zur Finanzierung dieser Gruppen beitragen. Hier nehmen Sparkassen eine besondere Rolle ein, wobei die Geschäftstätigkeit von Sparkassen gleichzeitig besonderen Rahmenbedingungen unterliegt. Folglich werden die Auswirkungen einer aufsichtlichen Leverage Ratio auf die regionalen Sparkassen in Weser-Ems analysiert.

Arbeitshypothese ist, dass die Leverage Ratio für regionale Sparkassen in Weser-Ems, welche überwiegend Risikopositionen mit relativ geringem Risikogewicht halten, als Frontstop-Regel wirkt und somit Anreize für regionale Kreditinstitute gibt, zusätzliche Risiken einzugehen.² Aus dieser Arbeitshypothese leiten sich drei Forschungsfragen ab. So gilt es zuerst zu prüfen, ob die Sparkassen in Weser-Ems Risikopositionen mit relativ geringem Risikogewicht halten. Im nächsten Schritt gilt es zu bestimmen, welchen theoretischen Einfluss eine Leverage Ratio mit Frontstop-Wirkung auf die Adressrisikoneigung von Kreditinstituten nehmen kann. Drittens wird analysiert, welchen Einfluss eine aufsichtlich vorgegebene Leverage Ratio theoretisch auf die Adressrisikoneigung von Sparkassen in Weser-Ems nehmen würde.

2 Besonderheiten der Geschäftstätigkeit als Sparkasse

Sparkassen sind im sogenannten Drei-Säulen-System des deutschen Bankensektors der öffentlich-rechtlichen Säule zugeordnet. Im Unterschied zu den privatrechtlich und genossenschaftlich organisierten Kreditinstituten sind Sparkassen als Anstalten öffentlichen Rechts organisiert, deren Eigentümer öffentlich-rechtliche Träger, z. B.

² Vgl. Hartmann-Wendels, T. (2016), S. 2f.; 61f.; 119.

Gemeinden oder Kreise, sind. Aus den rechtlichen Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG), den jeweiligen Sparkassengesetzen der Länder und den institutsspezifischen Satzungen ergeben sich die Besonderheiten der Geschäftstätigkeit als Sparkassen.

Obwohl der Begriff Sparkasse im KWG nicht abschließend definiert ist, verweist § 40 Abs. 1 Z. 3 KWG auf besondere Merkmale in der Satzung von Sparkassen, insbesondere an einer am Gemeinwohl orientierten Aufgabenstellung sowie eine Beschränkung der wesentlichen Geschäftstätigkeit auf den Wirtschaftsraum, in welchem das Institut seinen Sitz hat. Gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Sparkassengesetz (NSpG) haben Sparkassen in Niedersachsen als wirtschaftlich selbstständige Unternehmen in kommunaler Trägerschaft die Aufgabe, auf Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen. Diese Aufgabe wird in den jeweiligen Satzungen der einzelnen Sparkassen detailliert und spezifisch geregelt.

Ebenso wird das Regionalprinzip in den Sparkassengesetzen der Länder vorgeschrieben. Gem. § 4 Abs. 2 S. 1 NSpG dürfen Sparkassen nur in ihrem Geschäftsgebiet Zweigstellen errichten und werbend tätig werden, soweit keine abweichende Regelungen bestehen. Dies betrifft jedoch nur das Aktivgeschäft der Sparkassen. Dienstleistungen und Passivgeschäft unterliegen keiner Beschränkung durch das Regionalprinzip.³ Jedoch wird die Geschäftstätigkeit der Sparkassen durch das Regionalprinzip soweit regional beschränkt, dass zwischen den Sparkassen untereinander fast keine Konkurrenz besteht⁴. Hierdurch wird u. a. die Organisation der Sparkassen in der Sparkassen-Finanzgruppe gefördert, an deren Verbundorganisation das Subsidiaritätsprinzip ansetzt. In der Sparkassen-Finanzgruppe werden Aufgaben, welche auf Institutsebene nicht effektiv und effizient realisiert werden können, durch die nächst höhere Instanz übernommen.⁵ Ebenso dürfen regionale Sparkassen in Weser-Ems

³ Vgl. Lütke-Uhlenbrock, C. (2007), S. 14.

⁴ Vgl. Tolkmitt, V. (2007), S. 59.

⁵ Vgl. Lütke-Uhlenbrock, C. (2007), S. 15.

aufgrund des sogenannten Verbotsprinzips nur Geschäfte tätigen, welche gem. § 4 Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 NSpG zulässig sind. Dementsprechend dürfen niedersächsische Sparkassen alle banküblichen Geschäfte betreiben, es sei denn, die Sparkassenaufsichtsbehörde⁶ reglementiert bzw. untersagt das Betreiben bestimmter Geschäftsarten.

Hinsichtlich der Ausstattung mit Eigenkapital sind Träger von niedersächsischen Sparkassen gem. § 5 Abs. 1 NSpG nicht dazu verpflichtet, die Institute mit Eigenkapital zu versorgen. Sparkassen können sich daher nur durch Thesaurierung oder Rückstellung von Gewinnen mit zusätzlichem Eigenkapital versorgen.⁷ Für die Bilanzen von Sparkassen bedeutet dies, dass das Eigenkapital fast ausschließlich in Form der Sicherheitsrücklage besteht. Will eine Sparkasse über die Ausweitung des Kreditgeschäftes wachsen, so muss das hierzu notwendige Eigenkapital aus Gewinnen thesauriert bzw. zurückgestellt werden.⁸

3 Basel III und CRR/CRD IV

Die im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise ab 2007 gezeigten regulatorischen Unzulänglichkeiten der Bankenregulierung mündeten in verschiedenen Anpassungen, welche auch als Basel III bezeichnet werden. Nach Verabschiedung im Jahr 2010 im Baseler Ausschuss wurden sie auf europäischer Ebene über das sogenannte CRD IV-Paket in EU-Recht umgesetzt. Das CRD IV-Paket besteht aus der Capital Requirements Regulation (CRR), welche als EU-Verordnung auch unmittelbar geltendes Recht für deutsche Kreditinstitute ist, und aus der EU-Richtlinie CRD IV. Zum 01. Januar 2014 traten sowohl die CRR als auch die in deutsches Recht umgesetzte CRD in Kraft.⁹ Zu den Maßnahmen gehören u. a. eine Stärkung des Eigenkapitals hinsichtlich Qualität, Quantität und Flexibilität, internationale Liquiditätsstandards, die verstärkte Beaufsichtigung systemrelevanter Banken, strengere Eigenkapitalanforderungen für risikogewichtete Aktiva (RWA) und eine

⁶ Die Rechtsaufsicht wird in Niedersachsen durch das Niedersächsische Finanzministerium wahrgenommen.

⁷ Vgl. Lütke-Uhlenbrock, C. (2007), S. 10.

⁸ Vgl. Gerlach, R. (2011), S. 532.

⁹ Vgl. Hartmann-Wendels, T. (2016), S. 16.

Minderung der zyklischen Wirkung von aufsichtlichen Eigenkapitalforderungen.¹⁰

Während die Eigenmittelunterlegung i. H. v. mindestens 8% grundsätzlich beibehalten wurde, müssen die Eigenmittel deutlich verschärften Anforderungen an die Haftungsqualität genügen. Ebenso ist zusätzlich ein Kapitalpuffer zu bilden, welcher aus sog. hartem Kernkapital besteht. Basel III unterscheidet auch nicht mehr zwischen Ergänzungskapital erster und zweiter Klasse, des Weiteren entfällt die Anerkennung von Drittrangmitteln.¹¹ Die Regelungen von Basel III sehen auch zum ersten Mal einen international abgestimmten Liquiditätsstandard vor. „Dieser beinhaltet eine Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio LCR), die einen Zeitraum von 30 Tagen abdeckt, und eine strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio NSFR), die sich auf einen einjährigen Zeitraum erstreckt.“¹² Ebenso ist erstmalig die Implementierung der sog. Leverage Ratio als risikoinensitive Eigenmittelanforderung geplant¹³. Die Umsetzung der Regelungen erfolgt stufenweise durch verschiedene Übergangsfristen. So besteht beispielsweise für die Vollumsetzung der Eigenmittelunterlegung ein Übergangszeitraum bis 2019. Ab dem 01.01.2019 müssen Institute den Kapitalerhaltungspuffer von 2,5% in Form von hartem Kernkapital vorhalten, was insgesamt zu einer aufsichtlichen Kernkapitalforderung von mindestens 8,5% führt.¹⁴

4 Zur Leverage Ratio

4.1 Funktion im Regulierungsrahmen

Als eine Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise seit 2007 hat der Baseler Ausschuss im Rahmen von Basel III, zusätzlich zur risikosensitiven Unterlegung der Geschäftstätigkeit mit Eigenmitteln, die sogenannte Leverage Ratio als risikounabhängigen Verschuldungsgrad

¹⁰ Vgl. Deutsche Bundesbank (2011), S. 5.

¹¹ Vgl. Hartmann-Wendels, T. (2013), S. 75f.

¹² Hartmann-Wendels, T. (2013), S. 82.

¹³ Risikoinstitutiv meint, dass die Leverage Ratio die Eigenmittelunterlegung der Institute nicht auf Basis der RWA ermittelt, sondern nicht risikogewichtete bilanzielle Größen als Risikopositionen ansetzt.

¹⁴ Vgl. Hartmann-Wendels, T. (2013), S. 76; 85.

vorgeschlagen. Begründet wird diese regulatorische Maßnahme in dem Aufbau einer übermäßigen bilanziellen und außerbilanziellen Verschuldung vor 2007, welche als ein fundamentaler Faktor der Krise gesehen wird. Viele Banken hatten eine hohe Verschuldung aufgebaut, obwohl die risikobasierten Eigenkapitalquoten eine gute Eigenkapitalausstattung attestierten. Im Laufe der Krise wurde der Bankensektor marktbedingt zu einem Abbau der Verschuldung durch die Veräußerung von Vermögenswerten gezwungen. Hierdurch kam es zu einem breiten Preisverfall von Vermögenswerten, dessen Rückkopplungen das Zusammenwirken von Verlusten, sinkendem Eigenkapital und Kreditverknappung verstärkte.¹⁵

Um der hohen Verschuldung von vielen Banken trotz der risikosensitiven Eigenkapitalanforderungen gem. Basel II zu begegnen hat der Baseler Ausschuss die Einführung einer risikoinsensitiven Eigenkapitalquote beschlossen. Diese wurde in der ersten Fassung als einfache und glaubwürdige Ergänzung zur risikosensitiven Eigenkapitalquote gesehen. Der Baseler Ausschuss verfolgt mit dieser Quote im Wesentlichen zwei Ziele. So soll zum einen die Verschuldung im Bankensektor begrenzt werden, wodurch destabilisierende Schuldenabbauprozesse, welche sich in der Finanzkrise gezeigt hatten, vermieden werden, da sie schädlich für Finanzsystem und Wirtschaft wirken.¹⁶ Die Leverage Ratio wirkt somit der zyklischen Wirkung der risikobasierten Eigenkapitalanforderungen entgegen¹⁷. Zum anderen soll die Verschuldungsquote die risikobasierte Eigenkapitalquote ergänzen, indem sie als Schutz vor Modellrisiken und Messfehlern dient¹⁸. Die Leverage Ratio soll somit eine Backstop-Funktion wahrnehmen.¹⁹

Die Implementierung der Leverage Ratio erfolgt im Rahmen von unterschiedlichen Phasen. Zwischen dem 01. Januar 2011 und dem 01. Januar 2013 befand sich die Leverage Ratio in einer zweijährigen Prüfungsphase. Ziel des Baseler Ausschusses war es, Daten zum Verschuldungsgrad zu beobachten, um die Ausgestaltung und

¹⁵ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2011), S. 68.

¹⁶ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2011), S. 68f.; 2.

¹⁷ Vgl. Deutsche Bundesbank (2017).

¹⁸ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2011), S. 68f.; 2.

¹⁹ Vgl. Deutsche Bundesbank (2017).

Kalibrierung der Kennzahl einschätzen zu können. Die Leverage Ratio sollte dabei mindestens 3% betragen. Neben einer Prüfung der Zusammensetzung von Zähler und Nenner der Kennzahl wurden die Unterschiede zwischen Rechnungslegungsstandard mit Blick auf die Berechnung der Leverage Ratio geprüft, da sich durch unterschiedliche Berechnungen auch eine abweichende Wirkung der Kennzahl ergeben kann. Im Anschluss an die Prüfungsphase wurde die Kennzahl in einem Beobachtungszeitraum bis zum 01. Januar 2017 hinsichtlich ihrer Komponenten und ihrer Höhe beobachtet. Schwerpunkt der Betrachtung war des Weiteren der Vergleich der Leverage Ratio mit den risikosensitiven Kennzahlen. Seit dem 01. Januar 2015 sind Banken dazu verpflichtet, die Leverage Ratio zu berechnen und offenzulegen. Ziel ist es, die Leverage Ratio zum 01. Januar 2018 als aufsichtliche Eigenkapitalvorschrift in die Säule 1 von Basel III zu integrieren. Basis für Bestandteile und Kalibrierung liefern die Erkenntnisse aus der vorherigen Übergangs- und Prüfungsphase.²⁰ Für die Implementierung in die CRR auf europäischer Ebene wurde noch nicht abschließend entschieden, ob die Leverage Ratio als Säule 1-Instrument eingeführt wird oder wie hoch diese sein sollte. Diskutiert wird derzeit ein Referenzwert von 3%, welcher durch den Baseler Ausschuss vorgeschlagen wurde.²¹

4.2 Berechnung der Leverage Ratio

Die Berechnung der Leverage Ratio als risikounabhängiger Verschuldungsgrad setzt gem. Art. 429 Abs. 2 CRR die Kapitalmessgröße eines Instituts ins Verhältnis zur Gesamtrisikopositionsmessgröße. Die Kennzahl wird als Prozentsatz angegeben. Kapitalmessgröße ist gem. Art. 429 Abs. 3 CRR das Kernkapital als Summe aus hartem und zusätzlichem Kernkapital. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße umfasst gem. Art. 429 Abs. 4 CRR die Summe der Risikopositionswerte von Aktiva und außerbilanziellen Positionen, welche bei der Berechnung der Kapitalmessgröße nicht abgezogen wurden. Die folgende Formel zeigt die Berechnung der Leverage Ratio.

²⁰ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2011), S. 68f.; 2.

²¹ Vgl. Hartmann-Wendels, T. (2016), S. 63f.

$$\begin{aligned} \text{Leverage Ratio} &= \frac{\text{Kapitalmessgröße}}{\text{Gesamtrisikopositionsmessgröße}} * 100 \\ &= \frac{\text{hartes Kernkapital} + \text{zusätzliches Kernkapital}}{\text{Bilanzaktiva} + \text{Derivate} + \text{SFTs} + \text{außerbilanzielle Positionen}} * 100 \end{aligned}$$

Formel 1: Berechnung der Leverage Ratio

Die Risikopositionswerte werden grundsätzlich nach dem bilanziellen Wertansatz unter Berücksichtigung der Grundsätze gem. Art. 429 Abs. 5 CRR bestimmt. Bilanzielle, nicht-derivative Positionen sind abzüglich der Einzelwertberichtigungen sowie der Bewertungsanpassungen anzusetzen. Die Berücksichtigung von Sicherheiten, Garantien, einer erworbenen Kreditrisikominderung oder die Aufrechnung von Krediten und Einlagen sind nicht zulässig.²² Somit werden zwar Wertberichtigungen auf Bilanzpositionen zugelassen, jedoch dürfen keine Sicherheiten oder Netting-Effekte berücksichtigt werden²³. Positionen, welche vom Kernkapital abgezogen werden, wie z. B. immaterielle Vermögenswerte, sind auch von der Gesamtrisikopositionsmessgröße abzuziehen. Für die Berücksichtigung von Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften²⁴ und außerbilanziellen Positionen im Rahmen der Kennzahl bestehen weitere Vorgaben durch Basel III bzw. durch die CRR.

4.3 Backstop- und Frontstop-Wirkung

Im Rahmen des Einsatzes als aufsichtliches Instrument der Eigenkapitalregulierung soll die Leverage Ratio durch die pauschale Begrenzung der Verschuldung als Auffangregel gegen eine zu hohe Verschuldung der Kreditinstitute wirken. Diskutiert wird eine Grenze von 3%, d. h. die Gesamtrisikopositionsgröße darf maximal das 33,3 fache des Kernkapitals betragen.²⁵ Idee ist dabei, dass die Leverage Ratio als zusätzliches Auffangnetz fungiert, indem sie nicht zur bindenden Vorschrift wird und somit nicht die risikosensitiven Eigenkapitalforderungen ablöst. Durch sie wird die Verschuldung,

²² Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2011), S. 68f.; 2.

²³ Vgl. Noack, T. et al. (2014), S. 41.

²⁴ Im Englischen werden diese Geschäfte als Securities Financing Transactions (SFT) bezeichnet.

²⁵ Vgl. Deutsche Bundesbank (2010), S. 110.

gemessen an der Bilanz, begrenzt, um ein exzessives Bilanzwachstum zu verhindern. Der Einsatz erfolgt also als zusätzlicher Sicherungsmechanismus in Zusammenspiel mit den risikosensitiven Eigenkapitalanforderungen. Somit kann immer nur eine Eigenkapitalvorschrift bindend sein und die Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute reglementieren.²⁶

Dies zeigt sich auch durch den Vergleich der Berechnungen von risikosensitiver Kernkapitalquote und risikoinsensitiver Leverage Ratio. Beide Quotienten betrachten im Zähler das aufsichtliche Kernkapital, wodurch sich lediglich die Positionen im Nenner unterscheiden. Während in der risikosensitiven Quote die RWA den Nenner determinieren, betrachtet die risikoinsensitive Kennzahl als Gesamtrisikopositionsmessgröße die ungewichteten bilanziellen und außerbilanziellen Verpflichtungen. Beide Vorschriften betrachten also die Unterlegung der Geschäftstätigkeit mit Kernkapital anhand von unterschiedlichen Berechnungsgrößen.²⁷ Die folgenden Formeln zeigen die Berechnung der risikosensitiven Kernkapitalquote und die der risikoinsensitiven Eigenmittelforderung, wobei bezüglich der Kernkapitalquote die Mindestanforderungen bei Vollumsetzung ab dem 01.01.2019 von 8,5% angesetzt werden.

$$\begin{aligned} & \text{Risikosensitive Kernkapitalquote} \\ & = \frac{\text{hartes Kernkapital} + \text{zusätzliches Kernkapital}}{RWA} \geq 8,5\% \end{aligned}$$

Formel 2: Risikosensitive Eigenmittelforderung

$$\begin{aligned} & \text{Risikoinsensitive Leverage Ratio} \\ & = \frac{\text{hartes Kernkapital} + \text{zusätzliches Kernkapital}}{\text{Gesamtrisikopositionsmessgröße}} \geq 3\% \end{aligned}$$

Formel 3: Risikoinsensitive Eigenmittelforderung

Dadurch, dass beide Quoten auf die Unterlegung mit Eigenmitteln abstellen, kann auch nur eine der beiden Quoten bindend sein. Es wirkt somit immer nur die Quote auf Kreditinstitute, welche die höhere

²⁶ Vgl. Hartmann-Wendels, T. (2016), S. 108f.

²⁷ Vgl. Hartmann-Wendels, T. (2016), S. 109.

Eigenmittelunterlegung fordert. Werden die 3% der Leverage Ratio ins Verhältnis zu den geforderten 8,5% der Kernkapitalquote gesetzt, ergibt sich als Schwellenwert ein durchschnittliches Risikogewicht von 35,3%, bei welchem die Kernkapitalanforderungen beider Kennzahlen gleich hoch sind. Aufsichtlich ist die Kennzahl bindend, welche zu einer höheren Kernkapitalforderung führt. Haben Kreditinstitute ein durchschnittliches Risikogewicht von weniger als 35,3%, dann wird die Leverage Ratio zur bindenden Eigenkapitalvorschrift. Liegt das durchschnittliche Risikogewicht über 35,3%, so sind die Mindestforderungen der risikogewichteten Eigenkapitalvorschrift bindend.²⁸ Für Kreditinstitute mit einem durchschnittlichen Risikogewicht von weniger als 35,3% wird die Leverage Ratio als bindende Eigenkapitalvorschrift zur Frontstop-Regel, indem sie die Ausweitung der Geschäftstätigkeit reglementiert.

5 Ergebnisse

5.1 Zur Adressrisikoneigung der Sparkassen in Weser-Ems

Die Adressrisikoneigung als Ausprägungen des Risikoappetits von Banken bezeichnet in Anlehnung an die Definition von Risikoappetit des Financial Stability Boards²⁹ das aggregierte Level sowie die Risikogeschäfte, welche eine Bank im Rahmen ihres Kreditgeschäftes bereit ist einzugehen. Durch den Einfluss auf strategischer Ebene und in Form von qualitativen und quantitativen Faktoren ist die Beurteilung und Messung der Adressrisikoneigung insgesamt schwierig. Kann die Adressrisikoneigung gemessen werden, müssen zusätzlich geeignete Vergleichsdaten bestehen, um die Adressrisikoneigung als relatives Konstrukt beurteilen zu können. Folglich werden zur Beurteilung der Adressrisikoneigung der Sparkassen in Weser-Ems die Ausstattung mit regulatorischen Eigenmitteln und das durchschnittliche Risikogewicht des Kreditgeschäftes herangezogen, da diese quantifizierbar sind und geeignete Vergleichsdaten vorliegen.

Hinsichtlich der Ausstattung mit regulatorischen Eigenmitteln besteht bei den Sparkassen in Weser-Ems ein Fokus auf hartes Kernkapital mit einer harten Kernkapitalquote von ca. 13,6%. Während das gesamte Kernkapital ausschließlich aus hartem Kernkapital besteht, umfasst das

²⁸ Vgl. Hartmann-Wendels, T. (2016), S. 109.

²⁹ Vgl. Financial Stability Board 2013, S. 3.

Ergänzungskapital mit ca. 1,3% einen relativ geringen Anteil der gesamten regulatorischen Eigenmittel. Im Vergleich mit den kleinen Instituten des Basel III-Monitorings auf deutscher Ebene und mit den durchschnittlichen Quoten des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) zeigt sich eine unterdurchschnittliche Ausstattung in Weser-Ems. Dies zeigt die folgende Abbildung.

	Harte Kernkapital- quote	Kernkapital- quote	Gesamtkapital- quote
Gruppe 2: Kleine Institute	14,2%	14,4%	16,7%
Institute Sparkassen- Finanzgruppe	14,7%	14,8%	16,7%
Sparkassen in Weser-Ems	13,6%	13,6%	14,9%

Abb. 1: Kapitalquoten zum 31.12.2015 (Quelle: Selbst erstellte Abbildung auf Basis eigener Berechnungen der Daten aus den Offenlegungsberichten; Deutsche Bundesbank (2016), S. 9; Deutscher Sparkassen- und Giroverband (2016), S. 43.)

Dies spricht für ein vergleichsweise leicht erhöhtes Risiko durch den im Vergleich geringeren Kapitalpuffer. Die Sparkassen in Weser-Ems weisen insgesamt eine deutliche Übererfüllung der regulatorischen Mindestanforderungen auf. Wird dabei unterstellt, dass die regulatorischen Mindestanforderungen die notwendige Eigenmittelunterlegung eher über- als unterschätzen³⁰, dann erscheint der Puffer als Indikator für eine gute Ausstattung mit regulatorischen Eigenmitteln.

Als Reaktion auf diese Übererfüllung der risikosensitiven Eigenmittelquoten könnten die Sparkassen in Weser-Ems tendenziell höhere Risiken im Rahmen der Geschäftstätigkeit eingehen. Risikosteigerungen sind solange möglich, bis die regulatorischen Vorgaben gerade noch erfüllt werden. Aus praktischer Sicht werden

³⁰ Vgl. Erlebach, J. et al. (2010), S. 54ff.

Institute einen zusätzlichen Puffer über den regulatorischen Mindestanforderungen halten, um bei eingetretenen Verlusten im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nicht die regulatorischen Mindestanforderungen zu unterschreiten, da dies ein aufsichtliches Eingreifen zur Folge hätte. Das Vorhalten eines Puffers führt jedoch grundsätzlich zu Renditeeinbußen, da diese überschüssigen Eigenmittel zur Unterlegungen von weiteren Geschäften mit gleichen oder für Geschäfte mit höheren Ertragschancen verwendet werden könnten. Der gehaltene Puffer überschreitet die regulatorischen Mindestanforderungen deutlich, daher wird vermutet, dass die Geschäftsausrichtung zum Engpass wird, indem keine Ausweitung der Geschäftstätigkeit in risikoreichere Positionen möglich ist.

Wird das durchschnittliche Risikogewicht als weiterer Indikator für die Adressrisikoneigung der Institute betrachtet, so zeigt sich ein höheres durchschnittliches Risikogewicht der Sparkassen in Weser-Ems gegenüber allen Vergleichsgruppen. Es beträgt in Weser-Ems ca. 55% und liegt somit ca. 9% höher als bei der Vergleichsgruppe der Sparkassen.

Bankengruppen	Ge- samt	Staa- ten	Banken	Unter- nehmen	Mengen- geschäft	Übrige Forde- rungen
Ausgewählte Banken	25%	5%	15%	44%	23%	17%
Sparkassen	46%	1%	4%	94%	68%	35%
Genossenschafts- banken	48%	1%	8%	92%	61%	42%
Sparkassen in Weser-Ems	55%	0%	6%	97%	75%	45%

Abb. 2: Durchschnittliche Risikogewichte nach Kreditrisikominderung im Vergleich (Quelle: Selbst erstellte Abbildung in Anl. an eigene Berechnungen auf Basis der Daten aus den Offenlegungsberichten sowie Deutsche Bundesbank (2015), S. 32f.)

Die Ergebnisse bezüglich der ersten Forschungsfrage haben ein höheres durchschnittliches Risikogewicht von ca. 55% zum Stichtag 31.12.2015 für die Sparkassen in Weser-Ems gegenüber allen Vergleichsgruppen gezeigt, wodurch die Arbeitshypothese nicht gestützt werden konnte. Dies zeigt sich auch durch den Vergleich zwischen bilanzieller Eigenkapitalquote und aufsichtlicher Kernkapitalquote. Die durchschnittliche Ausstattung mit bilanziellem Eigenkapital lag in Weser-Ems mit ca. 8,6% zum Stichtag 31.12.2015 um ca. 1,5% höher als im bundesweiten Durchschnitt der Sparkassen in Deutschland³¹. Die durchschnittliche höhere Risikogewichtung in Weser-Ems führt dazu, dass die risikogewichtete Kernkapitalquote mit ca. 13,6% zum Stichtag 31.12.2015 unterdurchschnittlich gegenüber der Vergleichsgruppe aus dem Basel III-Monitoring von EZB und Deutscher Bundesbank ausfällt.

³¹ Vgl. Deutscher Sparkassen- und Giroverband (2016), S. 73.

5.2 Theoretischer Einfluss auf die Risikoneigung durch eine Frontstop-Wirkung der Leverage Ratio

Aus der Leverage Ratio resultieren nur dann Auswirkungen auf Kreditinstitute, wenn sie als bindende Eigenkapitalvorschrift als Frontstop wirkt. Wirkt die Leverage Ratio als bindende Eigenkapitalvorschrift, dann sind Anpassungen grundsätzlich durch alle Kreditinstitute durchzuführen, welche die Kapitalanforderungen der Leverage Ratio nicht erfüllen und somit einen zusätzlichen Eigenkapitalbedarf haben. Von Anpassungen sind auch Kreditinstitute betroffen, welche zwar die Eigenkapitalanforderungen der Leverage Ratio erfüllen, dies jedoch nur so knapp, dass kein ausreichender Puffer besteht, um ein Unterschreiten der aufsichtlichen Vorgabe zu verhindern. Solche Banken können grundsätzlich entweder den Zähler vergrößern, also zusätzliches Kernkapital aufnehmen, oder den Nenner verkürzen, indem Positionen der Risikopositionsmessgröße abgebaut werden.³²

Die Möglichkeit der Aufnahme von weiterem Kernkapital ist von den Möglichkeiten der Eigenkapitalfinanzierung eines Instituts abhängig. Besteht ein Zugang zum organisierten Kapitalmarkt, so kann grundsätzlich relativ einfach neues Eigenkapital aufgenommen werden. Sind Kreditinstitute nicht an der Börse notiert, so ist deren Fähigkeit neues Eigenkapital aufzunehmen von den Eigentümern abhängig.³³ Empirische Studien deuten darauf hin, dass eine erhöhte Eigenkapitalquote insgesamt zu höheren durchschnittlichen Kapitalkosten führt, wodurch Risikopositionen mit einer relativ geringen Rendite unrentabel werden³⁴. Dies sind voraussichtlich Positionen mit einem relativ geringen Risikogewicht, d. h. durch den erhöhten Kernkapitalbedarf besteht ein Anreiz, risikoärmere Positionen durch risikoreichere Positionen mit einer höheren Rendite zu ersetzen, um die durch die Aufnahme von neuem Eigenkapital entstehenden durchschnittlichen Kapitalkosten zu

³² Vgl. Hartmann-Wendels, T. (2016), S. 101.

³³ Vgl. Hartmann-Wendels, T. (2016), S. 101.

³⁴ Vgl. Hartmann-Wendels, T. (2016), S. 94 sowie u. a. Hanson, S. G. et al. 2011; Miles, D. et al. 2013.

kompensieren.³⁵ Es entsteht also grundsätzlich ein Anreiz zur Erhöhung der Risiken.

Alternativ kann das Kreditinstitut, neben einer Erhöhung des Zählers durch die Aufnahme von zusätzlichem Kernkapital, auch die Gesamtrisikopositionsmessgröße im Nenner reduzieren. Ansatz können hier grundsätzlich alle unterlegungspflichtigen Positionen sein, also bilanzielle und außerbilanzielle Geschäfte.³⁶ Hier werden voraussichtlich zuerst solche Positionen abgebaut, welche eine relativ geringe Rendite ermöglichen. Dies sind grundsätzlich Positionen mit geringerem Risikogewicht, sodass der Abbau solcher Positionen zu einer Erhöhung des durchschnittlichen Risikogewichtes führt. Somit entsteht ebenfalls theoretisch ein Anreiz, höhere Risiken einzugehen.

Ein Anreiz erhöhte Risiken einzugehen besteht auch für solche Institute, welche die Eigenkapitalanforderungen einer bindenden Leverage Ratio erfüllen, jedoch ein durchschnittliches Risikogewicht aufweisen, welches unter dem Schwellenwert von 35,3% liegt. Institute müssen in einem solchen Fall zwar keinerlei Anpassungen vornehmen, da die bindende regulatorische Vorschrift erfüllt wird, es besteht jedoch trotzdem ein Anreiz, risikoärmere Positionen durch risikoreichere Positionen zu ersetzen, da die risikoreicheren Positionen eine höhere Rendite ermöglichen. Der Anreiz entsteht durch die fehlenden Konsequenzen einer Erhöhung des durchschnittlichen Risikogewichtes und besteht solange, bis die Leverage Ratio nicht mehr bindend ist und somit die Eigenmittelanforderungen abhängig von den RWA bestimmt werden.³⁷

Diesem theoretischen Einfluss der risikoinsensitiven Leverage Ratio auf die Risikoneigung ist sich die Deutsche Bundesbank bewusst. So kann durch eine fehlende oder nicht angemessene Risikogewichtung der Aktiva bei der Ermittlung der Eigenmittelunterlegung ein Anreiz entstehen, risikoärmere Positionen abzubauen, um das freigesetzte Eigenkapital für riskantere und renditestärkere Positionen einzusetzen.³⁸ Der Umschichtung sind jedoch Grenzen gesetzt. Diese können entweder aus dem

³⁵ Vgl. Hartmann-Wendel, T. (2016), S. 102.

³⁶ Vgl. Hartmann-Wendel, T. (2016), S. 102.

³⁷ Vgl. Hartmann-Wendels, T. (2016), S. 102.

³⁸ Vgl. Deutsche Bundesbank (2013), S. 52.

institutsindividuellen Geschäftsmodell oder aus anderen Regulierungsvorschriften entstehen³⁹.

5.3 Theoretischer Einfluss einer aufsichtlich vorgegebenen Leverage Ratio auf die Adressrisikoneigung der Sparkassen in Weser-Ems

Ob die Leverage Ratio als Backstop oder Frontstop wirkt hängt grundsätzlich davon ab, ob die risikoinsensitive Eigenkapitalquote zur bindenden Vorschrift wird. Der Schwellenwert liegt bei einer Kernkapitalforderung von 8,5% und einer Leverage Ratio von 3% bei einem durchschnittlichen Risikogewicht von 35,3%. Da die Sparkassen in Weser-Ems ein durchschnittliches Risikogewicht von ca. 55% ausgewiesen haben, würde eine aufsichtlich vorgegebene Leverage Ratio von 3% als Backstop wirken und die Verschuldung nach unten begrenzen. Es besteht insgesamt ein relativ großer Puffer zum Schwellenwert von 35,3%.

Die risikosensitive Unterlegung mit Kernkapital von 8,5% führt zu einem aufsichtlich vorgegebenen Mindestkernkapitalbedarf von ca. 1,4 Mrd. €. Die Sparkassen in Weser-Ems haben zum Stichtag 31.12.2015 Kernkapital i. H. v. ca. 2,3 Mrd. € ausgewiesen und übererfüllen die regulatorischen Mindestanforderungen um ca. 64%. Dies entspricht einem Puffer von ca. 0,9 Mrd. €, wobei das Kernkapital dabei ausschließlich aus hartem Kernkapital besteht.

Die folgende Grafik zeigt die Konstellation der Sparkassen in Weser-Ems zum Stichtag 31.12.2015 unter der Annahme einer aufsichtlich vorgegebenen Leverage Ratio von 3%.

³⁹ Vgl. Hartmann-Wendels, T. (2016), S. 102.

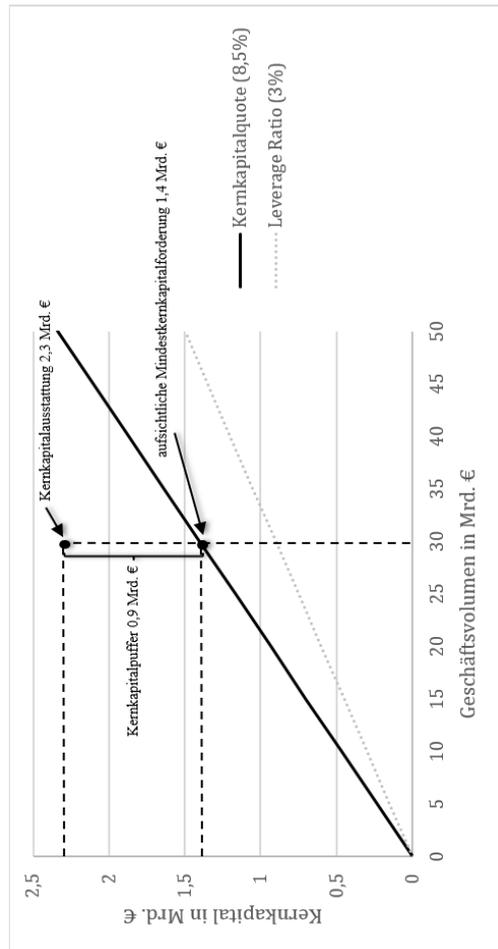


Abb. 3: Eigenkapitalanforderungen bei durchschnittlichem Risikogewicht von 55% und einem Geschäftsvolumen von 30 Mrd. € (Quelle: Selbst erstellte Abbildung auf Basis eigener Berechnungen.)

Die Sparkassen in Weser-Ems haben zum Stichtag 31.12.2015 eine durchschnittliche Leverage Ratio von ca. 7,6% ausgewiesen. Sie liegt damit deutlich höher als bei den kleinen Instituten der Gruppe 2 auf

deutscher Ebene mit ca. 5,1%.⁴⁰ Unter diesen Bedingungen würde eine Leverage Ratio als Säule 1-Instrument bis zu einem Wert von 4,675% eine Backstop-Funktion wahrnehmen. Anpassungsbedarf würde erst bestehen, wenn die aufsichtliche Vorgabe einen Wert von 7,6% überschreitet.

Ergebnis der dritten Forschungsfrage ist, dass eine aufsichtliche Leverage Ratio voraussichtlich keinen bzw. nur geringfügigen Einfluss auf die Adressrisikoneigung der Sparkassen in Weser-Ems nimmt. Der theoretische Anreiz zur Risikosteigerung hängt grundsätzlich von der aufsichtlich vorgegeben Höhe der Leverage Ratio ab und besteht für Sparkassen in Weser-Ems ab einer aufsichtlichen Vorgabe von über 4,675%. Vermutet wird, dass die theoretischen Anreize durch eine Frontstop-Wirkung nicht bis in die Region durchreichen, da die Möglichkeiten der Risiko- und Renditesteigerung durch die Geschäftstätigkeit der Sparkassen in Weser-Ems reglementiert werden. Wesentlicher Indikator hierfür ist die derzeitige Übererfüllung der aufsichtlichen risikosensitiven Kernkapitalforderung. So besteht derzeit ein relativ hoher Puffer, wodurch aktuell bereits ein Anreiz besteht, die Risiken durch Ausweitung der Geschäftstätigkeit oder durch eine Umschichtung von renditeschwächeren in renditestärkere Positionen zu erhöhen. Diesen Anreiz nutzen die Sparkassen in Weser-Ems bis dato jedoch nicht.

5.4 Ausblick

Wesentliche Erkenntnis hinsichtlich der Arbeitshypothese ist, dass eine aufsichtliche Leverage Ratio als Säule 1-Instrument in der diskutierten Höhe von 3% keine Auswirkungen auf die Adressrisikoneigung der Sparkassen in Weser-Ems haben würde. Hinsichtlich der Adressrisikoneigung und der reglementierenden Wirkung der Geschäftstätigkeit konnten zwar Erkenntnisse begründet werden, diese gilt es jedoch weiter zu fundieren, da keine abschließende Beurteilung möglich ist. Hier gilt es zum einen weitere geeignete Vergleichsgruppen zu verwenden, um die verwendeten Parameter zu validieren. Zum anderen gilt es, weitere Parameter zu verwenden, um die Erkenntnisse zu begründen.

⁴⁰ Vgl. Deutsche Bundesbank (2016), S. 9.

Schließlich ist die Analyse der tatsächlichen Auswirkungen der Leverage Ratio auf Institute nur dann möglich, wenn die Kennzahl als Säule 1-Instrument aufsichtlich vorgegeben wird. In einem solchen Fall sind die bisherigen Erkenntnisse rückwirkend zu vergleichen und die getroffenen Annahmen kritisch zu reflektieren.

Quellenverzeichnis

- Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2011):** Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme, Dezember 2010 (rev. Juni 2011), Basel.
- Deutsche Bundesbank (2010):** Finanzstabilitätsbericht 2010, Frankfurt am Main.
- Deutsche Bundesbank (2011):** Basel III - Leitfaden zu den neuen Eigenkapital- und Liquiditätsregeln für Banken, Frankfurt am Main.
- Deutsche Bundesbank (2013):** Monatsbericht April 2013, 65. Jahrgang Nr. 4, Frankfurt am Main.
- Deutsche Bundesbank (2015):** Finanzstabilitätsbericht 2015, Frankfurt am Main.
- Deutsche Bundesbank (2016):** Statistischer Anhang zum Basel III-Monitoring für deutsche Institute, Stichtag 31. Dezember 2015, Frankfurt am Main.
- Deutsche Bundesbank (2017):** Leverage Ratio, online im www unter URL:
https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Aufgaben/Bankenaufsicht/Leverage_Ratio/leverage_ratio.html, Abfrage am 31.05.2017.
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband (2016):** Finanzbericht 2015 Unser Ergebnis – Unser Beitrag, Berlin, online im www unter URL:
www.dsgv.de/finanzbericht, Abruf am 31.05.2017.
- Erlebach, J./Grasshoff, G./Berg, T. (2010):** Die Effekte von Basel III: Gleiche Bedingungen im Bank-und Handelsbuch?, in: Die Bank (10), S. 54.
- European Banking Authority (2016):** CRD IV – CRR / BASEL III Monitoring Exercise – Results Based on Data as of 31. December 2015, Basel.
- Financial Stability Board (2013):** Principles for An Effective Risk Appetite Framework, o. O., online im www unter URL:

http://www.fsb.org/wp-content/uploads/r_131118.pdf, Abruf am 06.06.2017.

Gerlach, R. (2011): § 53 b Geschäftstätigkeit und Geschäftspolitik der Sparkassen, in: Mann, T./Püttner, G. (Hrsg.): Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis. Band 2, Kommunale Wirtschaft, 3. Aufl., Berlin/Heidelberg, S. 525–554.

Hanson, S. G./Kashyap, A. K./Stein, J. C. (2011): A macroprudential approach to financial regulation, in: The Journal of Economic Perspectives 25 (1), S. 3–28.

Hartmann-Wendels, T. (2013): Basel III - Auswirkungen auf Banken und Finanzsystem, in: zfbf Sonderheft (67/13), S. 72–96.

Hartmann-Wendels, T. (2016): Die Leverage Ratio. Ausgestaltung, aufsichtliche Ziele, Auswirkungen auf die Geschäftspolitik der Banken, Köln.

Lütke-Uhlenbrock, C. (2007): Bewertung öffentlich-rechtlicher Sparkassen, Oldenburg (Diss.).

Miles, D./Yang, J./Marcheggiano, G. (2013): Optimal bank capital, in: The Economic Journal 123 (567), S. 1–37.

Noack, T./Cremers, H./Mala, J. (2014): Neue regulatorische Konzepte der Bankenaufsicht und ihre Auswirkungen auf die Gesamtbanksteuerung, in: Frankfurt School – Working Paper Series 212, Frankfurt am Main.

Tolkmitt, V. (2007): Neue Bankbetriebslehre. Basiswissen zu Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen, 2. Aufl., Wiesbaden.